

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 17.10.2022

Der Markt Hösbach erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderates

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- Umwelt- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Haushaltsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a-c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Mitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 30,00 Euro und ein Sitzungsgeld von je 35,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates bzw. eines Ausschusses, Fraktionssitzungen, Fraktionssprechersitzungen sowie Terminen wie z. B. Arbeitskreissitzungen die auf Einladung der Verwaltung organisiert werden. Grundlage ist jeweils eine Teilnehmerliste mit den Unterschriften.

(3) Die Vorsitzenden der Marktgemeinderatsfraktionen erhalten als Entschädigung einen zusätzlichen Pauschalbetrag von monatlich: 35,00 Euro.

(4) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Marktgemeinderatsmitglieder, die sich aufgrund eines Studiums oder einer Aus- oder Fortbildung vorübergehend länger als drei Monate außerhalb der Gemeinde aufhalten müssen, können zum Ausgleich des hierdurch entstehenden finanziellen Nachteils auf schriftlichen Antrag die Bahnfahrtskosten für die Hin- und Rückfahrt zur jeweiligen Marktgemeinderats-, Ausschuss- oder Arbeitskreissitzung erstattet bekommen, in denen das betroffene Mitglied Sitz und Stimme hat. Erstattet werden nur die günstigsten Fahrtkosten bei einer einfachen Entfernung über 50 km innerhalb von Deutschland.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§.5

Weitere Bürgermeister: Entschädigung

(1) Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

(2) Der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

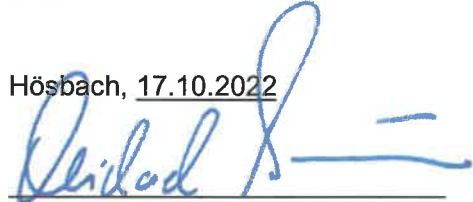
(3) Die Entschädigungen der weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister/innen, die neben der Entschädigung nach § 3 gewährt werden, sind durch Beschluss des Marktgemeinderates im Einvernehmen mit den weiteren Bürgermeister/innen festzulegen. Die so beschlossenen Entschädigungen nehmen gemäß Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) an den gleichen prozentualen Erhöhungen teil, wie die Grundgehälter der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2020 außer Kraft.

Hösbach, 17.10.2022



Michael Baumann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 17.10.2022 wurde im Amtsblatt Nr. 42 am 20.10.2022 amtlich bekannt gemacht.

Hösbach, 20.10.22

Markt Hösbach
Hauptverwaltung



Simone Engraf